

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

7/10

Teil 7 - Datenübermittlung in Drittstaaten

1. Bisherige Rechtslage

Wie zur Auftragsdatenverarbeitung in Teil 6 unserer Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“ dargestellt, dürfen Unternehmen personenbezogene Daten an Dritte nur weitergeben, wenn für die Übertragung der Daten ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand oder eine privilegierte Auftragsdatenverarbeitung („ADV“) (siehe hierzu Teil 6 unserer Reihe „Wissenswertes zur Datenschutzgrundverordnung“), vorliegt. Besonderheiten ergeben sich, wenn Daten an Unternehmen übermittelt werden sollen, die außerhalb der EU/des EWR sitzen. Nach dem BDSG dürfen personenbezogene Daten nicht an Stellen außerhalb der EU/des EWR („Drittstaaten“) übermittelt werden, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Stelle, an welche Daten übertragen werden, kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

2. Änderungen nach der DSGVO

Die DSGVO erlaubt Datentransfers aus der EU/des EWR nur in Drittstaaten/an internationale Organisationen, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Sie bestimmt das ähnlich dem BDSG für die folgenden Fälle:

a. Angemessenheitsbeschluss

Die EU-Kommission kann mittels „Angemessenheitsbeschluss“ feststellen, dass ein Drittstaat, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Das dortige Datenschutzrecht muss ein mit dem der EU vergleichbares Datenschutzniveau gewähren. Die

Kommission hat das bislang nur für die folgenden Länder anerkannt: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Men, Jersey, Neuseeland, Schweiz und Uruguay. Einen weiteren Angemessenheitsbeschluss hat die Kommission für Datentransfers aufgrund des EU-USA „Privacy Shield“-Abkommens erlassen. Datentransfers aufgrund dieses Abkommens sind zulässig, wenn das die Daten empfangende Unternehmen nach dem „Privacy Shield“-Abkommen zertifiziert ist. Mehrere US-Unternehmen sind bereits zertifiziert. Diese können auf einer eigens eingerichteten Webseite (<https://www.privacyshield.gov/list>) des US-amerikanischen Departments of Commerce eingesehen werden.

b. Garantien

Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, sind Datentransfers erlaubt, wenn „geeignete Garantien“ vorliegen. Solche können sein:

- **Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde**
Die zuständige Aufsichtsbehörde kann einzelne Vertragsklauseln genehmigen.
- **Standardvertragsklauseln**
Die EU-Kommission kann feststellen, dass bestimmte Standardvertragsklauseln datenschutzkonform sind. Das hat sie bereits für drei Klauselwerke getan, die auch unter der DSGVO weiter verwendet werden dürfen.
- **Binding Corporate Rules**
Binding Corporate Rules sind verbindliche Vereinbarungen unter konzernangehörigen Unternehmen, die von sämtlichen zuständigen Datenschutzbehörden genehmigt worden sind. Nicht nur Konzerne, sondern auch gemeinsam tätige Gruppen von Unternehmen dürfen Binding Corporate Rules verwenden.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

7/10

Teil 7 - Datenübermittlung in Drittstaaten

- **Genehmigte europäische Verhaltensregeln/Zertifizierung**
Unternehmen in Drittländer können sich genehmigten europäischen Verhaltensregeln unterwerfen oder eine genehmigte europäische Zertifizierung erlangen.

sollten überprüfen, welche Bedingungen sie und der Empfänger erfüllen müssen, damit Datentransfers rechtmäßig erfolgen.

c. Ausnahmetatbestände

Die DSGVO sieht weitere Ausnahmen vor, unter denen Datentransfers in Drittstaaten zulässig sind.

- Einwilligung des Betroffenen
Betroffene können in die Datenübermittlung einwilligen, wenn sie ausreichend informiert und aufgeklärt wurden,
- Erfordernis der Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags/von vorvertraglichen Maßnahmen zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen,
- Erfordernis der Übermittlung zum Abschluss/zur Erfüllung eines im Interesse des Betroffenen von dem Verantwortlichen mit einer anderen Person geschlossenen Vertrags,
- Notwendigkeit der Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses,
- Erfordernis der Übermittlung zur Wahrnehmung von Rechtsansprüchen,
- Erfordernis der Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder anderer Personen,
- Übermittlung erfolgt aus einem öffentlich zugänglichen Register,
- Übermittlung erfolgt nicht wiederholt, betrifft nur eine begrenzte Zahl von Personen und ist aufgrund zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen gerechtfertigt.

3. Handlungsbedarf für Unternehmen

Die DSGVO schafft einige neue Ausnahmen für Datentransfers in Drittstaaten und präzisiert die Anforderungen an Corporate Rules. Unternehmen



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

7/10

Teil 7 - Datenübermittlung in Drittstaaten

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

